

**Rubrik:** Politische Rechte  
**Unterrubrik:** Initiativen  
**Publikationsdatum:** KABBL 15.12.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 15.12.2027  
**Meldungsnummer:** PL-BL30-0000000097

**Publizierende Stelle**  
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

## **Vorgeprüfte Initiative – Stärkung der Gemeinden - Gerechte Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

### **Titel der Initiative**

Stärkung der Gemeinden - Gerechte Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

### **Verfügung**

vom **12. Dezember 2025**

betreffend

Vorprüfung einer formulierten Gesetzesinitiative

### **I. Initiativtext**

Am 2. Dezember 2025 reichte ein Komitee der Landeskanzlei die formulierte Gesetzesinitiative **«Stärkung der Gemeinden - Gerechte Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer»** zur Vorprüfung ein. Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Wortlaut:

*Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende, formulierte Begehren.*

*I. Das Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 (SGS 334) wird wie folgt geändert:*

*§ 22a (neu) III. Aufteilung der Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden*

*1 Die bezogene Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt. 2 Steuererträge, welche auf bewegliches Vermögen entfallen, stehen je hälftig dem Kanton und der Gemeinde zu, in welcher der Erblasser zur Zeit des Todes, beziehungsweise der Schenker zur Zeit der*

*Schenkung Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.3 Steuererträge, welche auf Grundstücke entfallen, stehen je hälftig dem Kanton und der Gemeinde des belegenen Grundstückes zu.*

*II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

Dem Initiativkomitee gehören folgende Personen an. Sie sind berechtigt, die Initiative mit der Mehrheit der Komitee-Mitglieder zurückzuziehen.

Peter Riebli, Bünthen 17, 4446 Buckten; Andreas Spindler, Bachmattweg 33, 4147 Aesch; Aimo Zähndler, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf; Thomas de Courten, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; Andi Trüssel, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; Sandra Sollberger, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; Thomas Weber, Hellikerstrasse 13, 4463 Buus

## **II. Erwägungen**

Auf kantonaler Ebene normieren verschiedene rechtliche Grundlagen die Vorprüfung einer Initiative. Gemäss § 68 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, SGS 120) vom 7. September 1981 prüft die Landeskanzlei, ob die Unterschriftenliste zu einer Volksinitiative den formellen Erfordernissen gemäss § 69 GpR genügt und ob die in § 28 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Nach § 68 Abs. 2 GpR darf ein Initiativtitel nicht offensichtlich irreführend sein, keine kommerzielle Werbung enthalten und nicht zu Verwechslungen Anlass geben. Aus dem Titel der vorliegenden Initiative wird die Stossrichtung des Begehrens klar, er enthält weder kommerzielle Werbung, noch gibt er zu Verwechslungen Anlass. Er erfüllt die gesetzlichen Anforderungen formell wie materiell.

## **III. Entscheid**

Demgemäss wird verfügt:

1. Die am 12. Dezember 2025 eingereichte Unterschriftenliste für die formulierte Gesetzesinitiative **«Stärkung der Gemeinden - Gerechte Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer»** sowie der Initiativtitel erfüllen die rechtlichen Erfordernisse.
2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt vom 15. Dezember 2025 zu veröffentlichen.

## **Rechtsmittel / Einsichtnahme**

Gegen diese Verfügung kann gestützt auf § 88 Abs. 2 GpR innert 3 Tagen seit der Mitteilung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Beschwerde erhoben werden. Diese Beschwerdebefugnis steht nur der Mehrheit des Initiativkomitees zu. Das Verfahren ist kostenpflichtig.

## **Kontaktstelle**

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

## **Frist**

3 Tage

# Stärkung der Gemeinden

## Gerechte Verteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Die Gemeinden müssen immer mehr Aufgaben vom Kanton übernehmen, ohne dass sie die entsprechenden finanziellen Ressourcen erhalten. Viele kommen dadurch finanziell an den Anschlag und können ihre Ausgaben kaum mehr finanzieren.

Dank der gerechten Aufteilung der Erbschafts- und Schenkungssteuer erhalten die Gemeinden wieder einen grösseren finanziellen Handlungsspielraum, der es ihnen ermöglicht, ihre Aufgaben selbstbestimmt zu erfüllen.

Die zusätzlichen Finanzmittel bleiben näher bei der Bevölkerung, die direktdemokratisch über die Verwendung der Gelder entscheiden kann.

Die Beteiligung der Gemeinden an der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist gerechtfertigt, weil

- Die Gemeinden einen wesentlichen Beitrag zum Lebensumfeld der Bevölkerung, z. B. durch Schulen, Pflegeheime, Sozialdienst, etc. leisten
- ein erheblicher Teil des Vermögens innerhalb einer Gemeinde entstanden ist (z. B. durch Bodenwertsteigerungen, Infrastruktur, kommunale Dienstleistungen).

### Formulierte Gesetzesinitiative betreffend gerechte Verteilung der Erträge von Erbschafts- und Schenkungssteuer («Stärkung der Gemeinden»)

Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, das folgende formulierte Begehren:

I. Das Gesetz über die Erbschafts- und die Schenkungssteuer vom 7. Januar 1980 (SGS 334) wird wie folgt geändert:

**§ 22a (neu)** III. Aufteilung der Steuererträge zwischen Kanton und Gemeinden

<sup>1</sup> Die bezogene Erbschafts- und Schenkungssteuer wird zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen aufgeteilt.

<sup>2</sup> Steuererträge, welche auf bewegliches Vermögen entfallen, stehen je hälftig dem Kanton und der Gemeinde zu, in welcher der Erblasser zur Zeit des Todes, beziehungsweise der Schenker zur Zeit der Schenkung Wohnsitz oder Aufenthalt hatte.

<sup>3</sup> Steuererträge, welche auf Grundstücke entfallen, stehen je hälftig dem Kanton und der Gemeinde des belegen Grundstückes zu.

II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.

**Datum der Publikation im Amtsblatt:**

**PLZ:** ..... **Gemeinde:**.....

### NUR PERSONEN MIT WOHSITZ IN OBGENANNTER POLITISCHER GEMEINDE

Name, Vorname (handschriftlich und in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse, Nummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)

Wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung fälscht oder wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt, macht sich strafbar nach Artikel 281 bzw. 282 des schweizerischen Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, die Initiative mittels eines Mehrheitsbeschlusses zurückzuziehen:

Namen und Adressen von mindestens 7 im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen.

**Peter Riebli**, Bünten 17, 4446 Buckten; **Andreas Spindler**, Bachmattweg 33, 4147 Aesch; **Aimo Zähndler**, Liestalerstrasse 10, 4402 Frenkendorf; **Thomas de Courten**, Alteselweg 294, 4497 Rünenberg; **Andi Trüssel**, Adlerfeldstrasse 56, 4402 Frenkendorf; **Sandra Sollberger**, Leisenbergstrasse 4, 4410 Liestal; **Thomas Weber**, Hellikerstrasse 13, 4463 Buus

Bitte senden Sie den unteren Teil teilweise oder vollständig ausgefüllt zurück an SVP BL, Geschäftsstelle, 4410 Liestal (Porto ist bezahlt).